

# INNERGEMEINSCHAFTLICHE REIHENGESCHÄFTE

## GRUNDLAGEN UND PRAXISHINWEISE ZU UMSATZSTEUERLICHEN REGELUNGEN

MERKBLATT NR. 1735 | 09 | 2020

### INHALT

1. Einleitung
2. Grundsätze beim Reihengeschäft
3. Zuordnung der bewegten Lieferung nach dem Umsatzsteuergesetz
4. Zuordnung der bewegten Lieferung nach Artikel 36a MwStSystRL (ab 01.01.2020)
5. Ortsbestimmungen, Steuerbefreiungen und Rechnungsstellung
  - 5.1 Ortsbestimmungen bei Reihengeschäften innerhalb der EU
  - 5.2 Steuerbefreiungen und innergemeinschaftlicher Erwerb bei Reihengeschäften innerhalb der EU
  - 5.3 Rechnungsstellung
    - 5.3.1 Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung
    - 5.3.2 Steuerpflichtige Lieferung
6. Zusammenfassende Meldung und statistische Meldepflichten
  - 6.1 Zusammenfassende Meldung (ZM)
  - 6.2 Intrastat-Meldung
7. Zusammenfassendes Beispiel
  - 7.1 Umsatzsteuerliche Beurteilung der Lieferung A an B
  - 7.2 Umsatzsteuerliche Beurteilung der Lieferung B an C
8. Besonderheiten bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften
  - 8.1 Begriff
  - 8.2 Vereinfachungsregelung
  - 8.3 Rechtsfolgen
  - 8.4 Voraussetzungen
  - 8.5 Rechnungsstellung bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften
  - 8.6 Zusammenfassendes Beispiel
    - 8.6.1 Beurteilung der Lieferung zwischen A und B – bewegte Lieferung
    - 8.6.2 Beurteilung der Lieferung zwischen B und C – ruhende Lieferung
9. Ausblick

### 1. EINLEITUNG

Der europäische Richtliniengeber hat mit Wirkung zum 01.01.2020 Regelungen zu den Reihengeschäften eingeführt. Art. 36a MwStSystRL enthält erstmals eine ausdrückliche unionsrechtliche Regelung zur Zuschreibung der Beförderung beim Reihengeschäft. Der deutsche Gesetzgeber setzte diese Regelung in § 3 Abs. 6a UStG in der Fassung des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften um. Somit gelten erstmalig europaweit einheitliche Regelungen bei der Zuordnung der bewegten Lieferung im Reihengeschäft.

Während Reihengeschäfte häufig den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechen und von der praktischen Abwicklung her am einfachsten erscheinen, ist deren umsatzsteuerliche Behandlung äußerst kompliziert und führt vielfach zu Fehlern in der Handhabung. Neben den steuerlichen Pflichten müssen bei der Abwicklung von grenzüberschreitenden Reihengeschäften auch die Meldepflichten im Rahmen der Zusammenfassenden Meldung und die Intrahandelsstatistik beachtet werden.

Dieses Merkblatt stellt die geltenden Grundsätze aus deutscher Sicht für die korrekte umsatzsteuerliche und statistische Behandlung von Reihengeschäften innerhalb der EU dar und erläutert diese anhand von Beispielen. Für Reihengeschäfte mit Warenbewegungen in das oder aus dem Drittland gelten die Ausführungen sinngemäß, wobei dabei keine statistischen Meldungen erforderlich sind. Hier sind aufgrund der fehlenden weltweiten Vereinheitlichung der Umsatzsteuersysteme die jeweiligen nationalen Besonderheiten zusätzlich von Bedeutung. Ebenso sind im Einzelfall die jeweiligen Lieferbedingungen von entscheidendem Einfluss. Auf Darstellung von Reihengeschäften mit Drittlandsbezug wird daher in diesem Merkblatt verzichtet.

### 2. GRUNDSÄTZE BEIM REIHENGESCHÄFT

Umsatzgeschäfte in Form von Lieferungen, die von mehreren Unternehmen über denselben Gegenstand abgeschlossen werden, werden als Reihengeschäfte bezeichnet, wenn der Gegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung unmittelbar vom ersten Unternehmer (A) an den letzten Abnehmer (C) gelangt.